N U T Z U N G S B E D I N G U N G E N

für das Strandgelände Podersdorf am See (Stand Juli 2026)

EINWILLIGUNG. Mit (i) dem Erwerb einer Eintrittskarte an einer der Strandgelände-Kassen und dem anschließenden Betreten des Strandgeländes, (ii) der Nutzung der dafür vorgesehenen Infrastruktur (z.B. Fahrradstellplätze) oder (iii) der Nutzung des frei zugänglichen Strandgeländes in der Nebensaison erklären sich die Besucher („**Gäste**“) mit diesen Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Strandgeländes der Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m.b.H. („**Betreiberin**“) einverstanden. Diese Nutzungsbedingungen sind an den Kassen ausgehängt.

ZUTRITT STRANDGELÄNDE. Die Benutzung des Strandgeländes ist während der Öffnungszeiten (siehe Aushang an den Kassen) nur nach Erwerb einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarten sind während des gesamten Aufenthaltes aufzubewahren und auf Aufforderung der Betreiberin vorzuweisen. Die Weitergabe von Eintrittskarten ist untersagt. Gegen Personen, die sich im Strandgelände ohne gültige Eintrittskarte aufhalten oder mit einer weitergegebenen Eintrittskarte Zutritt verschafft haben, hat die Betreiberin einen pauschalen Schadenersatzanspruch in Höhe von € 60,00.

Die Betreiberin behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Strandgelände bedenklich erscheint, insbesondere aus Sicherheitsgründen, bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, bei Gefährdung anderer Gäste, aufgrund von Alkoholisierung oder Suchtmittelbeeinträchtigung, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Die Betreiberin behält es sich weiters vor, die gesamte Anlage oder Teile davon insbesondere aus Gründen der Sicherheit (z.B. bei Unwetter) oder wegen Veranstaltungen zu sperren. Ein Rückersatz für bereits erstandene Eintrittskarten erfolgt in diesen Fällen nicht.

KINDER. Kinder bis zum 10. Lebensjahr sowie Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Beaufsichtigung bedürfen, sind nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person eintrittsberechtigt. Wird das Strandgelände von solchen Personen benutzt, bleiben deren aufsichtspflichtige Personen (Eltern, Lehrer, Erwachsenenvertreter) für sie verantwortlich. Die Betreiberin des Strandgeländes schließt die Übernahme jedweder Aufsichtspflicht aus. Aufsichtspflichtige haben für die gesamte Zeit des Besuches für eine angemessene Aufsicht zu sorgen und haften der Betreiberin für jegliche Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten.

BADEAUFSICHT. Eine Badeaufsicht besteht nur während der Kassaöffnungszeiten (entsprechenden Aushang beachten). Den Anweisungen des -Aufsichts- und Kassenpersonals sowie jenem der Bootsverleiher, der Surfschulen (nachfolgend „**Anweisungen**“), ist unverzüglich Folge zu leisten, die insbesondere dann gegeben werden, um Gefahren vorzubeugen, Schäden zu vermeiden oder Belästigungen anderer Gäste abzustellen. Gäste, welche diese Anweisungen missachten, können des Areals verwiesen werden. Ein Rückersatz der Eintrittsgebühr ist diesfalls ausgeschlossen.

EIGENVERANTWORTUNG. Für eigen- oder fremdverschuldete Verletzungen, Unfälle oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen oder sonstige Anordnungen und Hinweise der Betreiberin sind die Gäste verantwortlich. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen (insbesondere durch Diebstahl). Die Gäste haben für die sichere Aufbewahrung ihres Besitzes selbst Sorge zu tragen. Es wird davon abgeraten, wertvolle Gegenstände mit auf das Strandgelände zu nehmen (Gefahr durch Wasser, sportliche Aktivitäten, etc.). Bei jeglichen Zwischenfällen auf dem Strandgelände (Streitigkeiten, Diebstahl, Unfall, akute Erkrankung, etc.) ist die Badeaufsicht umgehend zu verständigen.

Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m. b. H.
Hauptstraße 2, A-7141 Podersdorf am See, T +43 (0) 2177 2227, F +43 (0) 2177 2170, E info@podersdorfamsee.at, www.podersdorfamsee.at
RAIBA Frauenkirchen-Podersdorf am See eGen BIC RLBBAT2E116 IBAN AT53 3311 6000 0191 2500, UID Nr. ATU 43059907, Firmenbuch-Nr. FN 146696 f

ABSTAND. Zu anderen Badegästen muss angemessener Abstand gehalten werden. Weiters müssen die Bereiche vor den Umkleiden und Sanitäranlagen freigehalten werden.

VERHALTEN. Jeder Gast ist angehalten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Musik und sportlichen Aktivitäten, Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen. Das Areal ist sauber zu halten. Das Mitbringen von gefährlichen Gütern und gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet (bspw. Glasflaschen /-behälter). Gegenstände dürfen nicht derart verwendet oder zurückgelassen werden, dass sie eine Gefahr für andere Gäste darstellen (Stolperfallen u.ä.). Offenes Feuer sowie Grillen (Campinggriller / Gaskocher), Shisha rauchen und Campieren ist untersagt.

EINRICHTUNGEN. Sämtliche Einrichtungen (Liege-, Sitzmöglichkeiten, Sportplätze, Kinderspielplätze, Fitnessgeräte, etc.) stehen für die übliche Nutzung der Badegäste auf eigene Gefahr zur Verfügung. Die Nutzung hat pfleglich zu erfolgen, für Schäden wegen unsachgemäßer Behandlung haften die Schädiger der Betreiberin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

WASSERSPORT, BOOTE UND CO. Der Bereich vom Ufer des Strandgeländes bis zu den Begrenzungsbojen ist ausschließlich Schwimmern und Nutzern von leichten Badebehelfen (Luftmatratzen, etc.) vorbehalten. Es ist untersagt in diesen Bereich mit Booten, Surfbrettern und anderen massiven Wassersportgeräten zu verkehren. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen Zugänge zum See. Jedenfalls ist auf Schwimmer und andere Wassersportler bzw. Boote Rücksicht zu nehmen. Jenseits der Begrenzungsbojen verkehren auch Wassersportler (Surfer, Kite-Surfer, etc.) sowie Segelboote, E-Boote, etc. Dies ist beim Baden und Schwimmen in diesem Bereich zu beachten. Baden, Schwimmen und sonstiger Wassersport erfolgt auf eigene Gefahr.

UNWETTER. Im Falle des Aufziehens von Unwettern (Gewitter, Sturm, etc.) ist das Strandgelände umgehend zu verlassen (Gefahr von Blitzschlag, herabstürzenden Ästen, etc.). Den Anweisungen der Betreiberin ist umgehend Folge zu leisten.

FAHRRÄDER UND CO. Die Mitnahme von Fahrrädern und dergleichen ist nicht gestattet. Diese sind an den dafür vorgesehenen öffentlichen Abstellplätzen vor dem Strandgelände abzustellen. Für eine sorgfältige Sicherung und Verwahrung sind die Besitzer verantwortlich.

Im gesamten Standgelände gilt Fahrverbot für Pkw, Lkw, Fahrräder, ElektroScooter udgl. Ausgenommen sind Personen und Unternehmen mit Genehmigung.

TIERE. Auf dem gesamten Standgelände ist die Mitnahme von Tieren untersagt. Ausgenommen sind zertifizierte Assistenzhunde. Die Haftung des Halters für durch den Assistenzhund verursachte Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1320 ABGB). Der Halter ist verpflichtet, für die erforderliche Beaufsichtigung und Verwahrung des Hundes zu sorgen, um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Gäste zu vermeiden.

FÜTTERN VON WILDTIEREN. Die Fütterung von Wildtieren (z.B. Enten, Gänse oder Schwäne) ist untersagt.

GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung auf oder vor dem Areal des Strandgeländes bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.

NUTZUNG IN DER NEBENSAISON. Das Strandgelände ist abseits der Badesaison (siehe Aushang an den Kassen) frei zugänglich. In dieser Zeit wird die Anlage nicht beaufsichtigt, betreut, von Schnee geräumt oder bestreut. Zu beachten ist weiters, dass Kitesurfer im Zeitraum vom 20. September des Jahres bis zum 10. Mai des Folgejahres (Wintersaison) auch in Ufernähe aktiv sein dürfen. Auf die Gefahr des Einbrechens bei Begehung der Eisfläche im Winter wird hingewiesen (Lebensgefahr!). Jegliche Nutzung des Strandgeländes in diesem Zeitraum erfordert erhöhte Vorsicht!

KITE-SURFEN. Für die Ausübung des Kitesports auf dem Strandgelände ist das Tragen eines der Zone zugewiesenes Lycra-Shirt verpflichtend. Das Lycra-

Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m. b. H.
Hauptstraße 2, A-7141 Podersdorf am See, T +43 (0) 2177 2227, F +43 (0) 2177 2170, E info@podersdorfamsee.at, www.podersdorfamsee.at
RAIBA Frauenkirchen-Podersdorf am See eGen BIC RLBBAT2E116 IBAN AT53 3311 6000 0191 2500, UID Nr. ATU 43059907, Firmenbuch-Nr. FN 146696 f

Shirt ist während der gesamten Ausübung des Sports gut sichtbar zu tragen (erhältlich an Kassa 1). Wird die Lycra-Pflicht nicht eingehalten, ist die Betreiberin berechtigt, die betreffende Person aufzufordern unverzüglich ein entsprechendes Shirt zu beziehen oder abzuholen. Für die nachträgliche Ausgabe oder Kontrolle kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr von der Betreiberin verrechnet werden, die maximal € 100,- betragen wird. Bis zur Erfüllung dieser Lycra-Pflicht kann die weitere Ausübung des Sports untersagt werden. Kommt eine Person der Aufforderung der Betreiberin nicht nach oder verweigert sie trotz Aufforderung die Einhaltung der Lycra-Pflicht, ist die Betreiberin berechtigt, nach Maßgabe der Umstände insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Entzug der Tageskarte; (ii) vorübergehende Sperre einer Jahreskarte für einen angemessenen Zeitraum; (iii) Ausspruch eines temporären Hausverbots für das Strandgelände und die zugehörigen Einrichtungen. Die Wahl dieser Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und allfälliger Vorfälle in der Vergangenheit.

Das Kitesurfen innerhalb des nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung festgelegten, dem Ufer vorgelagerten 200-Meter-Bereich ist verboten. Alle Gäste sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Bei Wahrnehmung eines Verstoßes ist die Betreiberin berechtigt, die betreffende Person auf den Verstoß hinzuweisen und zur unverzüglichen Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufzufordern. Zur Dokumentation können Beweissicherungsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere durch Anfertigung von Fotos oder Videoaufnahmen, Erstellung eines Aktenvermerks, etc. Die Betreiberin behält sich vor, festgestellte Verstöße den zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung und Verfolgung anzuzeigen. Für den durch die Bearbeitung und Dokumentation eines festgestellten Verstoßes verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr verrechnet werden, die maximal € 100,- betragen wird.

Sonstige einzuhaltende Pflichten:
- Die mit gelben Bojen ausgelegten Korridore sind zu beachten und freizuhalten. Die Korridore dienen nur zur Ein- und Ausfahrt. Springen im Korridor ist verboten.
- Kites dürfen in der Start- und Landezone nicht geparkt werden. Kites müssen an Land immer gesichert werden.
- Starten und landen des Kites ist ausnahmslos nur in der dafür vorgesehenen Zone erlaubt.
- Im Aufbau-Bereich vor der Start- und Landezone (gelbe Linie) können die Gäste den Kite aufbauen oder parken.
- Foil/Board darf nicht in der Start- und Landezone geparkt werden.
- Die Weitergabe von Lycra ist untersagt.

VERSTÖßE. Gäste haben sich auf dem gesamten Standgelände rücksichtsvoll zu verhalten und die berechtigten Interessen anderer Gäste sowie diese Nutzungsbedingungen zu beachten. Die Betreiberin ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Gäste gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, den ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigen, sich ungebührlich verhalten (Beschimpfungen, Bedrohungen, etc.) oder durch ihr Verhalten gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit anderer Gäste verstoßen. In diesen Fällen ist die Betreiberin berechtigt, nach Maßgabe der Umstände insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Entzug der Tageskarte; (ii) vorübergehende Sperre einer Jahreskarte für einen angemessenen Zeitraum; (iii) Ausspruch eines temporären Hausverbots für das Strandgelände und die zugehörigen Einrichtungen; (iv) Verweigerung des Zutritts zum Strandgelände. Die Wahl dieser Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und allfälliger Vorfälle in der Vergangenheit. Die Betreiberin hält sich zudem vor, Verstöße den zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung und Verfolgung anzuzeigen.

HAFTUNG DER BETREIBERIN. Die Betreiberin haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden sowie für die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten. Ebenso unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.